

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.181.585

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5720/J-NR/2021

Wien, am 07. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 09.03.2021 unter der **Nr. 5720/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Rolle des Arbeitsinspektorats bei der Hygiene Austria** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### Zu den Fragen 1 bis 3

- *Gab es eine Kontrolle des Arbeitsinspektorats an den Produktionsstandorten der Firma Hygiene Austria 2020?*
- *Wenn ja, wann und auf welcher Grundlage?*
- *Welche arbeitsrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Tatbestände und Missstände wurden bei diesen Kontrollen des Arbeitsinspektorats 2020 festgestellt?*

Am 06.10.2020 fand eine Erhebung zu einem am 28.08.2020 erfolgten Arbeitsunfall statt (Meldung des Unfalls vom 29.09.2020), am 26.11.2020 fand eine weitere Erhebung zu einem am 22.11.2020 erfolgten Arbeitsunfall statt (Meldung des Unfalls vom 24.11.2020). Die Unfallerhebungen erfolgten auf Grundlage des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG).

Die Arbeitsinspektion ist die zur Überwachung der Einhaltung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften zuständige Behörde. Nachdem bei der zweiten Unfallerhebung ein Verstoß gegen § 35 Abs. 1 ASchG festgestellt wurde, erging

entsprechend § 9 ArbIG eine Aufforderung zur Mängelbehebung sowie eine Strafanzeige und eine Sachverhaltsdarstellung nach § 78 StPO.

#### **Zu den Fragen 4 bis 6**

- *Gab es eine Kontrolle des Arbeitsinspektorats an den Produktionsstandorten der Firma Hygiene Austria 2021?*
- *Wenn ja, wann und auf welcher Grundlage?*
- *Welche arbeitsrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Tatbestände und Missstände wurden bei diesen Kontrollen des Arbeitsinspektorats 2020 festgestellt?*

Am 22.01.2021 wurden Hygienemaßnahmen im Betrieb (Toilettenanlagen und Produktionsraum) kontrolliert, wobei keine Mängel festgestellt werden konnten. Am 02.03.2021 erfolgte eine Erhebung des am 15.02.2021 erfolgten Arbeitsunfalls (Meldung vom 01.03.2021) sowie eine Kontrolle von Arbeitszeitaufzeichnungen. Die Kontrollen erfolgten auf Grundlage des ASchG, des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und des ArbIG. Wegen der festgestellten Verstöße (unter anderem gegen § 35 Abs. 1 ASchG und § 26 Abs. 1 AZG) erging eine Aufforderung gemäß § 9 ArbIG. Am 05.03.2021 erfolgte eine – ergebnislose – Kontrolle infolge der medialen Berichterstattung über die Hausdurchsuchung am 02.03.2021. Der Bericht über diese Kontrolle wurde der Sicherheitsfachkraft des Betriebs nach deren Ersuchen zur Verfügung gestellt.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Verpflichtungen zur Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften bei überlassenen Arbeitskräften die Beschäftiger treffen (§ 9 Abs. 2 ASchG), daher richten sich auch an diese Aufforderungen oder Strafanzeigen gem. § 9 ArbIG. Dies gilt auch für die oben beschriebenen Arbeitsunfälle, welche überlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen haben.

Unfallerhebungen beziehen sich auf den konkreten Arbeitsplatz und stellen schon aus diesem Grund nur eine punktuelle Kontrolle dar. Aber auch für andere Kontrollen durch die Arbeitsinspektion gilt, dass diese keine forensischen Untersuchungen oder Hausdurchsuchungen sind.

Wenn Unternehmen bestimmte Arbeitsplätze oder Arbeitsräume vor der Arbeitsinspektorin bzw. dem Arbeitsinspektor verbergen und die Arbeitsinspektorin bzw. der Arbeitsinspektor keinen Hinweis auf deren Existenz erhält, können diese nicht überprüft und gegebenenfalls Missstände im Arbeitnehmerschutz nicht abgestellt werden.

#### **Zu den Fragen 7 bis 11**

- *Welche Wahrnehmungen haben bzw. hatten Sie als Arbeitsminister seit der Hausdurchsuchungen bei der Firma Hygiene Austria am 02. März 2021?*

- *Wann wurden Sie via SMS, WhatsApp, über andere Kommunikationskanäle bzw. per Telefonat über die Hausdurchsuchungen bei der Firma Hygiene Austria am 02. März 2021 informiert?*
- *Von wem wurden Sie diesbezüglich informiert?*
- *Stimmt es, dass es zu Kommunikationskontakten diesbezüglich an Sie bzw. Ihrem Kabinett aus dem Büro des Bundeskanzlers bzw. durch Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes zur Causa „Hygiene Austria“ gekommen sein soll?*
- *Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Kommunikationskontakte?*

Informationen über die Hausdurchsuchung habe ich der medialen Berichterstattung entnommen. Nach den mir vorliegenden Informationen gab es keine in der Anfrage angesprochenen Kontakte.

#### **Zu den Fragen 12 bis 15**

- *Stimmt es, dass es zu Kommunikationskontakten diesbezüglich an Sie bzw. Ihrem Kabinett aus der für das Arbeitsinspektorat zuständigen Sektion Ihres Arbeitsministeriums zur Causa „Hygiene Austria“ gekommen sein soll?*
- *Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Kommunikationskontakte?*
- *Kam es insbesondere zu einer Besprechung/zu Besprechungen zwischen Mitarbeitern der für das Arbeitsinspektorat zuständigen Sektion Ihres Arbeitsministeriums zur Causa „Hygiene Austria“ ab dem 02. März 2021?*
- *Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Besprechungen?*

Aufgrund der Medienberichterstattung und einlangender Medienanfragen zu dieser Causa erfolgte ab dem 05.03.2021 ein Austausch mit der fachlich zuständigen Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat um festzustellen, welche Aktivitäten am Betriebsstandort Wiener Neudorf der Hygiene Austria LP GmbH durch das Arbeitsinspektorat gesetzt wurden. Dazu erfolgten auch telefonische und schriftliche Rückfragen seitens der Fachsektion beim zuständigen Arbeitsinspektorat.

#### **Zu den Fragen 16 und 17**

- *Können Sie ausschließen, dass es zur Causa „Hygiene Austria“ zu Kommunikationskontakten aus dem Büro des Bundeskanzlers bzw. durch Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes ab dem 02. März 2021 zur Causa „Hygiene Austria“ zu Ihrer Kabinettschefin und Generalsekretärin Frau Mag. Eva Landrichtinger gekommen ist?*
- *Wenn Sie das nicht ausschließen können, welchen Inhalt hatten diese Kommunikationskontakte?*

Kontakte dieser Art sind mir nicht bekannt und ich kann diese ausschließen.

## Zu den Fragen 18 bis 20

- Welche Besprechungen, Kommunikationskontakte und Anweisungen in der Causa „Hygiene Austria“, führten Mitglieder Ihres Kabinetts, unter anderem und Ihre Kabinettschefin und Generalsekretärin Frau Mag. Eva Landrichtinger mit Frau Sektionschefin Frau Dr. Anna Ritzberger-Moser ab dem 02. März 2021?
- Welche Dokumente, Weisungen, Besprechungsprotokolle, Aktenvermerke, E-Mail-Inhalte existieren im Zusammenhang mit Besprechungen, Kommunikationskontakte und Anweisungen nach dem 02. März 2021 in der „Causa „Hygiene Austria“ im BMA?
- Welche Dokumente, Weisungen, Besprechungsprotokolle, Aktenvermerke, E-Mail-Inhalte im Zusammenhang mit Besprechungen, Kommunikationskontakte und Anweisungen nach dem 02. März 2021 in der Causa „Hygiene Austria“ betreffend das Ministerbüro und das Generalsekretariat, insbesondere Ihre Kabinettschefin und Generalsekretärin Frau Mag. Eva Landrichtinger?

Die Kontakte zwischen meinem Kabinett und der Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat dienten auf Basis der Medienberichte ausschließlich der Feststellung, welche Aktivitäten das Arbeitsinspektorat in den Jahren 2020 und 2021 gesetzt hat; über diesen Informationsgewinn hinausgehende Anweisungen sind nicht erfolgt.

Frau Sektionschefin Dr. Ritzberger-Moser hat das Thema „Hygiene Austria“ mit Frau Generalsekretärin Mag. Landrichtinger erstmalig in der routinemäßig stattfindenden Besprechung mit den Sektionsleitungen am 08.03.2021 thematisiert. Bei dieser Besprechung hat Frau Sektionschefin Dr. Ritzberger-Moser zusammenfassend über die Amtshandlungen des Arbeitsinspektorats bei Hygiene Austria am Betriebsstandort Wiener Neudorf informiert und ein Update zum aktuellen Stand gegeben.

Protokolle werden bei dieser routinemäßig stattfindenden Besprechung keine geführt.

## Zu den Fragen 21 bis 25

- Fühlen Sie sich in der Causa „Hygiene Austria“ durch das Ministerbüro und das Generalsekretariat, insbesondere Ihre Kabinettschefin und Generalsekretärin Frau Mag. Eva Landrichtinger nach dem 02. März 2021 ausreichend informiert?
- Welche Informationen in schriftlicher und mündlicher Art und Weise wurde Ihnen durch das Ministerbüro und das Generalsekretariat, insbesondere durch Ihre Kabinettschefin und Generalsekretärin Frau Mag. Eva Landrichtinger nach dem 02. März 2021 übermittelt?
- Trifft es zu, dass Ihnen Ihr Ministerbüro und das Generalsekretariat, insbesondere Ihre Kabinettschefin und Generalsekretärin Frau Mag. Eva Landrichtinger nach dem 02. März 2021 vorgeschlagen hat, sich um die Causa „Hygiene Austria“ federführend, wenn nicht sogar „ausschließlich“ zu kümmern?

- *Stimmt es, dass diese Vorgangsweise Ihnen durch Ihr Ministerbüro und das Generalsekretariat, insbesondere Ihre Kabinettschefin und Generalsekretärin Frau Mag. Eva Landrichtinger nach dem 02. März 2021 dergestalt „schmackhaft“ gemacht worden ist, dass man Sie als Bundesminister diesbezüglich „politisch und rechtlich“ schützen wolle?*
- *Haben Sie als Bundesminister aktuell aus eigener Wahrnehmung, d.h. ohne die „vorgefilterte Information“ aus Ihrem Ministerbüro und dem Generalsekretariat, insbesondere Ihrer Kabinettschefin und Generalsekretärin Frau Mag. Eva Landrichtinger nach dem 02. März 2021, den tatsächlichen Eindruck, dass Sie über die gesamte Causa „Hygiene Austria“ ausreichend informiert sind?*

Eine intensive und enge Zusammenarbeit und ein damit einhergehendes Vertrauen in jede einzelne Mitarbeiterin und jeden einzelnen Mitarbeiter meines Hauses ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Aufgabenbewältigung. Ich werde täglich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Kabinetts über allfällige Ereignisse und Medienberichte, die mein Ressort betreffen, informiert. Darüber hinaus sind Meinungen sowie persönliche Wahrnehmungen oder Empfinden kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

#### **Zu den Fragen 26 bis 30**

- *Können Sie als Bundesminister aktuell aus eigener Wahrnehmung, d.h. ohne die „vorgefilterte Information“ aus Ihrem Ministerbüro und dem Generalsekretariat, insbesondere Ihrer Kabinettschefin und Generalsekretärin Frau Mag. Eva Landrichtinger nach dem 02. März 2021, mit gutem Grund und auf der Basis eines objektiven Lagebildes zur Causa „Hygiene Austria“ ausschließen, dass sich Organwälter des Bundesministeriums für Arbeit bzw. des Arbeitsinspektorats seit dem 02. März 2021, aber auch schon seit dem März 2020 mutmaßlich eine strafbare Handlung durch Tun oder Unterlassen im Zuge von Amtshandlungen bzw. Weitergabe von Amtsgeheimnissen begangen haben?*
- *Können Sie als Bundesminister aktuell aus eigener Wahrnehmung, d.h. ohne die „vorgefilterte Information“ aus Ihrem Ministerbüro und dem Generalsekretariat, insbesondere Ihrer Kabinettschefin und Generalsekretärin Frau Mag. Eva Landrichtinger nach dem 02. März 2021, mit gutem Grund und auf der Basis eines objektiven Lagebildes zur Causa „Hygiene Austria“ ausschließen, dass sich Organwälter des Bundesministeriums für Arbeit bzw. des Arbeitsinspektorats seit dem 02. März 2021, mit Organwältern anderer Bundesministerien, insbesondere Mitarbeitern des Büros des Herrn Bundeskanzlers, des Herrn Innenministers, des Herrn Finanzministers, aber auch der Frau Wirtschaftsministerin laufend diesbezüglich absprechen bzw. abgesprochen haben?*
- *Welche weiteren Schritte wird das BMA bzw. das Arbeitsinspektorat bezüglich der Causa „Hygiene Austria“ in weiterer Folge unternehmen?*

- *Können Sie garantieren, dass diese Schritte durch das BMA bzw. das Arbeitsinspektorat bezüglich der Causa „Hygiene Austria“ alle ohne Ansehen der betroffenen Personen, Ihres Naheverhältnisses zum Kabinett des Bundeskanzlers, allfälliger enger Loyalitäten durch Ihrer Kabinetschefin und Generalsekretärin Frau Mag. Eva Landrichtinger aus dem Projekt „Ballhausplatz“ heraus bzw. durch die ÖVP und Bundeskanzler Sebastian Kurz vorgegebenen Rücksichtsnahmen trotzdem nach Punkt und Beistrich der einschlägigen österreichischen Schritte durchgeführt werden?*
- *Wenn ja, wie wollen Sie dies mit Ihrem derzeitigen personellen Umfeld im BMA, insbesondere in Ihrem Kabinett und dem Generalsekretariat umsetzen?*

Ich bin davon überzeugt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ressorts nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ihre Arbeit erledigen. Bezüglich der Amtshandlungen des zuständigen Arbeitsinspektorats darf ich auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 6 verweisen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ressorts stimmen sich bei Bedarf und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oft mit anderen Ressorts ab. Über die angeführten Aktivitäten hinaus erging nach den Medienberichten über die Hausdurchsuchung am 08.03.2021 ein Amtshilfeersuchen an die WKStA und am 30.03.2021 ein Amtshilfeersuchen an die Finanzpolizei mit dem Ersuchen, Wahrnehmungen zu Übertretungen des ASchG und ev. diesbezüglich vorhandenes Bildmaterial zur Verfügung zu stellen. Hier ist festzuhalten, dass keinerlei Anhaltspunkte für strafbare Handlungen von Organwaltern durch Tun oder Unterlassen im Zuge von Amtshandlungen bzw. Weitergabe von Amtsgeheimnissen – wie sie in dieser Anfrage angesprochen werden – erkennbar sind. Gleichermaßen gilt für die vorher ebenfalls beschriebenen Kontakte zwischen meinem Kabinett und der Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat bzw. zwischen der Fachsektion und dem Arbeitsinspektorat. Ich darf nochmals betonen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben gewissenhaft erfüllen.

Abschließend darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5712/J vom 09.03.2021 verweisen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher



